



Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 9. Juni 2024 im Stadtteil Beckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung "800 Jahre Beckum – Stadt im Wandel"

Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligungen: Fachbereich Stadtentwicklung

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker | 02521 29-3000 | liekenbroecker@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

09.04.2024 Beratung

Rat der Stadt Beckum

16.04.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 9. Juni 2024 im Stadtteil Beckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung „800 Jahre Beckum – Stadt im Wandel“ wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Der Erlass dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung erfolgt auf der Grundlage von § 6 Absätze 1 und 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in Verbindung mit den Verfahrensvorschriften zum Erlass von Ordnungsbehördlichen Verordnungen in §§ 27 ff. Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen (Ordnungsbehördengesetz – OBG).

Nach § 6 Absätze 1 und 4 LÖG NRW besteht für die örtlichen Ordnungsbehörden die Möglichkeit, an jährlich höchstens 8 Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen bis zur Dauer von 5 Stunden verkaufsoffen zuzulassen. Nach § 6 Absatz 1 LÖG NRW setzt die Freigabe ein „öffentliches Interesse“ voraus.

Die hier vorgeschlagene Ordnungsbehördliche Verordnung wird auf den Sachgrund gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LÖG NRW gestützt. Danach ist eine Verkaufsöffnung zulässig, wenn sie im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt.

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 LÖG NRW wird das Vorliegen eines Zusammenhangs vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vergleiche BVerwG, Urteil vom 22.06.2020 – 8 CN 3.19) ist es grundsätzlich zulässig, dass Kommunen nicht für jeden Einzelfall einer anlassbezogenen Verkaufsöffnung eine auf die Besuchszahlen der Veranstaltung und der damit verbundenen Ladenöffnung bezogene Prognose abverlangen. Vielmehr kann bei bestimmten typischen Fallkonstellationen regelmäßig von einem Überwiegen der von der Veranstaltung angezogenen Besucherströme ausgegangen werden, wie in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LÖG NRW vorgesehen. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass atypische Sachverhaltsgestaltungen nicht in die Nachweiserleichterung einbezogen werden. Ein atypischer Fall ist anzunehmen, wenn konkrete Tatsachen dafürsprechen, dass die Zahl der von der Ladenöffnung angezogenen Besucherinnen und Besucher gegenüber der Zahl der Veranstaltungsbesucherinnen und Veranstaltungsbesucher überwiegt. Dieser kann sich zudem etwa aus dem Umfang der von der Ladenöffnung betroffenen Verkaufsfläche oder der Zahl der erfassten Verkaufsstellen ergeben.

Ausgehend von diesem Maßstab wird die zur Genehmigung vorgelegte Ordnungsbehördliche Verordnung als zulässig erachtet.

Mit Schreiben vom 16. Januar 2024 beantragte der City.Initiative.Beckum e. V. die Ladenöffnung in einem Teilgebiet des Stadtteils Beckum am Sonntag, dem 9. Juni 2024, im Zusammenhang mit der Veranstaltung „800 Jahre Beckum – Stadt im Wandel“. Der geplante Inhalt und Umfang der Veranstaltung ist den Antragsunterlagen des Gewerbevereins zu entnehmen (siehe Anlage 2 zur Vorlage).

Der seitens der Rechtsprechung vorgegebene enge räumliche Bezug zwischen der Veranstaltung und der Geschäftsöffnung ist berücksichtigt. Die Ladenöffnung wird auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung begrenzt. Der Entwurf der geplanten Verordnung ist als Anlage 1 zur Vorlage ebenfalls beigefügt.

Anlassgebende Veranstaltung ist das Stadtjubiläum 2024 und der 41. Westfälischen Hansestag. Highlight wird das Festwochenende vom 7. bis 9. Juni 2024.

Ein zentraler Höhepunkt des Festwochenendes ist der 41. Westfälische Hansestag, der im Bereich der Oststraße und Clemens-August-Straße zu finden sein wird. Delegationen aus bis zu 47 Hansestädten werden erwartet. Die westfälische Hanse ist ähnlich zu einer Tourismus-Messe zu sehen, bloß dass die Besucherinnen und Besucher selbst lange Anreisen in Kauf nehmen und es mit den Hansestagen eine Großveranstaltung in der Großveranstaltung geben wird. Neben einer gemütlichen Gastromeile mit integriertem Winzerfest in der Hühlstraße und einem Bauernmarkt in der Weststraße wird auf dem Rathausparkplatz die Zukunftsmeile zu finden sein. Auf Zeitreise geht es im Altstadtviertel. Mit dem RUMMELskedi werden die Speckmannsgasse, die Bergstraße sowie Teile des Roggenmarktes, des Pulorts und des Nordwalls zu einem historischen Jahrmarkt verwandelt. Beckums Herzkammer – der Marktplatz – lädt derweil mit einem Bühnenprogramm zum Hansemarkt und einer gemütlichen Atmosphäre für große und kleine Gäste ein.

Auf der Nordstraße wird es ein unterhaltsames Treiben der Stadtgestalten aus den Niederlanden sowie der Händlerinnen und Händler geben. Über die Nordstraße wird ein roter Teppich ausgerollt und die Händlerinnen und Händler können auf einer Art „Cat-Walk“ ihre Ware präsentieren.

Auf dem Westenfeuermarkt am „Tag der Tradition“ feiern am Sonntag die Schützenvereine, Musikkapellen, Zünfte und Ämter aus dem Stadtgebiet gemeinsam.

Der Veranstaltungsraum und beantragte Öffnungsraum wird für folgende Fläche festgelegt:

- Markt,
- Nordstraße von Marktplatz bis Kreuzung Nordwall/Ostwall,
- Hühlstraße von Nordwall bis Nordstraße,
- Weststraße von Kreuzung Hammer Straße/Alleestraße bis Marktplatz,
- Nordwall von Weststraße bis Nordwall 30/30 a/31,
- Oststraße von Marktplatz bis Ostwall/Südwall,
- Clemens-August-Straße ab Einmündung Oststraße bis Parkplatz Clemens-August-Straße.

Nach Prüfung der Unterlagen der City.Initiative.Beckum e. V wurden diese mit Schreiben vom 6. März 2024 an die Handwerkskammer Münster, die Industrie- und Handelskammer Münster (IHK), den Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e. V., die Evangelische Kirchengemeinde Beckum, die Katholische Kirchengemeinde St. Stephanus Beckum sowie die Vereinte Dienstleistungs-Gewerkschaft (ver.di) Bezirk Münsterland mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 20. März 2024 weitergeleitet.

Hierzu waren bis Vorlagenschluss folgende Rückmeldungen zu verzeichnen (siehe Anlage 9 zur Vorlage):

- Die Evangelische Kirchengemeinde Beckum teilte mit, dass sie gegen die Sonntagsöffnung aufgrund des 800-jährigen Jubiläums keinen Einspruch einlegen wird.
- Die Handwerkskammer Münster äußert gegen das Offenhalten von Verkaufsstellen bei Beachtung der üblichen Vorgaben keine Bedenken.
- Seitens des Handelsverbandes NRW Westfalen-münsterland e. V. bestehen keine Bedenken, die Verordnung zu erlassen.
- Die Industrie- und Handelskammer äußert gegen das Offenhalten von Verkaufsstellen bei Beachtung der üblichen Vorgaben keine Bedenken. Sie weist auf die Anforderungen des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in NRW hin und zur Konkretisierung auf den § 6 LÖG NRW.
- Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) kritisiert die Festsetzung des verkaufsoffenen Sonntages. Weder das Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaberinnen und Verkaufsstelleninhaber, die von der Anziehungskraft der Veranstaltung profitieren, noch das Shopping-Interesse potenzieller Kundinnen und Kunden kommen als Sachgründe einer Sonntagsöffnung in Betracht. Zudem muss die öffentliche Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung größer sein als die der Ladenöffnung und der dadurch ausgelösten werktäglichen Geschäftigkeit, sodass die Ladenöffnung als bloßer Annex der Veranstaltung erscheint.

Des Weiteren wäre hierbei zu beachten, dass sich die Ladenöffnung im Wesentlichen auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung bezieht und zeitgleich stattfindet. Die Ladenöffnung dürfe sich danach nicht auf Gebiete erstrecken, in denen eine hinreichende räumliche Nähe zum Veranstaltungsgeschehen nicht gegeben sei. Zudem seien die prognostizierten Besuchszahlen nicht plausibel, da sich aus der Passantenfrequenzmessung der IHK hochgerechnet auf 5 Stunden höhere Passantenfrequenzen ergeben würde, als im Antrag benannt.

Weitere Stellungnahmen lagen bis zum Vorlagenschluss noch nicht vor.

Zu der geäußerten Kritik der Gewerkschaft ver.di nahm die City Initiative Beckum e. V. ergänzend Stellung:

Die City Initiative Beckum e. V. hat die räumliche Ausdehnung der Sonntagsöffnung nachträglich verkleinert. Die Öffnung des Einzelhandels wird auf dem Nordwall nur bis Nordwall 30/30 a/31 (nicht bis zur Kreuzung Nordstraße/Ostwall) beantragt und der Kirchplatz wird komplett herausgenommen.

Des Weiteren wurden durch die City Initiative Beckum e. V. noch Ergänzungen (siehe Anlagen 6 bis 8 zur Vorlage) zum Antrag eingereicht. Der räumliche und zeitliche Umfang der Veranstaltung wird transparent dargestellt und zeigt die Bedeutung der Veranstaltung auch über das Stadtgebiet hinaus.

Die von der Rechtsprechung geforderten schlüssigen und nachvollziehbaren Prognosen liegen ebenfalls vor. Erforderlich ist dabei, dass die bei der Entscheidung über die Sonntagsöffnung vorliegenden Informationen und die sonst bekannten Umstände die schlüssige und nachvollziehbare Prognose erlauben, die Zahl der von der Veranstaltung selbst angezogenen Besucherinnen und Besucher werde größer sein als die Zahl derjenigen, die allein wegen einer Ladenöffnung am selben Tag – ohne die Veranstaltung – kämen (vergleiche BVerwG, Urteil vom 22.06.2020 – 8 CN 3.19).

Nach Auffassung der Verwaltung erlauben die vorliegenden Informationen die Annahme, dass die Zahl der von der Veranstaltung „800 Jahre Beckum – Stadt im Wandel“ und der 41. Westfälische Hansetag selbst angezogenen Besucherinnen und Besucher größer sein wird als die Zahl derjenigen, die allein wegen der Ladenöffnung am selben Tag – ohne die Veranstaltung- erscheinen werden. Wie oben schon ausgeführt, hält die Verwaltung die prognostizierten Besuchszahlen des Antrags für plausibel. Es ist nicht zutreffend, dass die in der Passantenfrequenzerhebung der IHK ermittelten Zahlen auf 5 Stunden hochzurechnen sind. Gezählt wurde in der verkaufstärksten Stunde des Tages. Zudem müssen die Messungen um Doppelzählungen bereinigt werden, sodass die im Antrag enthaltene Besuchszahlenprognose der Sonntagsöffnung von der Verwaltung als realistisch eingeschätzt wird. Bei der Prognose der Besuchszahlen der Veranstaltung geht die Verwaltung von den ermittelten Besuchen aus dem Sicherheitskonzept zum Stadtjubiläum aus. Hier wird die erwartete Besuchszahl mit 8 000 angegeben.

Die Verwaltung sieht auf der Grundlage der Antragsunterlagen die rechtlichen Voraussetzungen für die Freigabe der Sonntagsöffnung im Zusammenhang mit der Veranstaltung „800 Jahre Beckum – Stadt im Wandel“ als erfüllt an.

Sie schlägt daher vor, die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zu beschließen.

Anlage(n):

- 1 Ordnungsbehördliche Verordnung
- 2 Antrag mit Skizze
- 3 Anhörung
- 4 Richtlinien für den Westfälischen Hansetag
- 5 Gesamtplan
- 6 Hinweise und Ergänzungen
- 7 RUMMELskedi!
- 8 Experimente und Spiele am Löwenzahn-Bauwagen
- 9 Stellungnahmen

